

Zeitschrift: Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus
Herausgeber: Kantonales Statistisches Bureau Bern
Band: - (1920)
Heft: 2

Artikel: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1918
Autor: [s.n.]
Kapitel: Text
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern.

Einleitung.

In Fortsetzung oder Erneuerung unserer frühern statistischen Nachweise über die Veranlagung und den Bezug der Gemeindesteuern im Kanton Bern von 1882, 1893, 1897, 1903, 1908 und 1913 werden hiemit die Ergebnisse der letzten diesbezüglichen Ermittlung pro 1918 der Oeffentlichkeit übergeben. Es ist dies in der Tat die letzte analoge Ermittlung und Bearbeitung unter dem Regime des alten Steuergesetzes vom 2. September 1867, da inzwischen das im Wege des Volksbegehrens im Jahr 1918 zu stande gekommene neue Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern am 1. Januar 1919 in Kraft getreten ist. Man hätte sich vielleicht fragen dürfen, ob es nicht angezeigt gewesen wäre, die Ermittlung, statt auf das letzte Jahr, der Steuerpraxis unter dem alten, auf das erste Jahr der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abzustellen; allein erstens war die Anordnung für die Ermittlung und Neubearbeitung der Gemeindesteuerstatistik pro 1918 in Verbindung mit den Direktionen des Gemeindewesens und des Unterrichtswesens getroffen worden, bevor die Initiative für das neue Steuergesetz ergriffen und vom Volke angenommen worden war und zweitens hatte das Jahr 1919 in Anbetracht der grossen Schwierigkeiten, und Inkonvenienzen, welche das neue Steuergesetz bei seiner übrigens vorerst teilweisen Anwendung in der praktischen Ausführung fand, nur ein höchst unvollständiges Ergebniss geliefert, indem z. B. die erhöhten Besoldungen des Staatspersonals erst im Jahr 1920 nach den neuen Bestimmungen voll und ganz zur Veranlagung kommen, zudem verlangten dringliche Massnahmen seitens der Unterrichtsdirektion,

Anweisung für die Berichterstattung

über die

Gemeindesteuerverhältnisse.

Das auf der Rückseite enthaltene Berichtformular ist in erster Linie für die Einwohnergemeinden bestimmt. Sofern jedoch besondere Abteilungen derselben (Orts- Schul- und Bäuertgemeinden) für sich ebenfalls Steuern beziehen, so haben dieselben ihre Angaben an Hand dieses Berichtformulars gesondert zu machen.

Die Nachweise sind analog der frühern periodisch ermittelten Angaben über die Gemeindesteuerverhältnisse zu statistischen Vergleichszwecken im allgemeinen bestimmt und stützen sich zum letzten Mal auf die bisherige Steuergesetzgebung und -Praxis.

Wo es sich um einheitlichen Steuerbezug für die ganze Einwohnergemeinde handelt, ist die Sache ziemlich einfach; dagegen erfordert die Berichterstattung, sowie die statistische Feststellung in Gemeinden mit verzweigter Ortsverwaltung entsprechende Sorgfalt zur Klarstellung der Verhältnisse. Für die gewünschten Angaben soll die Regel gelten, dass im Bericht der Einwohnergemeinde nur diejenigen Steueransätze anzugeben sind, welche sich auf das ganze Gemeindegebiet und auf die verschiedenen Zwecke derselben beziehen, sofern nicht einzelnen Unterabteilungen besondere Zweige der Ortsverwaltung obliegen, in welchem Falle die besondern Steueransätze und -Bezüge der Gemeindeabteilungen in den Angaben der Einwohnergemeinde nicht inbegriffen sein sollen, wohl aber die Steuerkapitalien. Die letztern würden also sowohl im allgemeinen Bericht der Einwohnergemeinde gesamthaft als auch in demjenigen der einzelnen Unterabteilungen für sich besonders figurieren, damit auf diese Weise der wirkliche Steuerbezug sowohl hinsichtlich der Tellansätze als auch der Steuerkapitalien und -Erträge für die Einwohnergemeinden wie für die Unterabteilungen richtig zum Nachweis gelangt. Unter allen Umständen ist es ratsam, stets Erklärungen beizufügen, damit man genau weiss, wie es sich mit den Angaben verhält.

Die Steuerkapitalien und Steuererträge (sub Ziffer II und III) sollen sich auf das Steuerjahr 1918 beziehen.

Für die Angaben der **Grundpfandschulden** ist das Schuldenabzugsregister massgebend, d. h. **es sind unter Ziffer II sowohl die abzugsberechtigten, als auch die nicht abgezogenen (Über-) Schulden einzusetzen**; dieselben dienen zur Berechnung der gesamten Steuerkraft der Gemeinden, wie denn überhaupt diese Berichterstattung sowohl administrativen, bezw. steuertechnischen als auch volkswirtschaftlichen Zwecken zu dienen hat.

Die Berichtformulare sind sorgfältig beantwortet bis zum 15. Februar 1919 dem Regierungsstatthalteramt zuhänden des kant. statistischen Bureaus einzusenden.

Bern, den 20. Dezember 1918.

Direktionen des Innern und des Gemeindewesens.

Bericht

über den

Bezug der direkten Gemeindesteuern

in den letzten Jahren.

(Siehe die Anweisung hievor.)

Amtsbezirk**Einw.-Gemeinde**

Hier ist auch die nähere Bezeichnung der Gemeindeabteilung (ob Orts-, Viertels-, Bäuerl-, Schulgemeinde etc.) erwünscht.

Abteilung

I. Steueransätze der Gemeinde von 1914 bis 1918.

(Getrennte Bezüge für das Orts-, Schul-, Armen- und Kirchengut sind hier in ein und demselben Ansatz vereinigt anzugeben.)

Steuerobjekt	Es wurden bezogen :				
	pro 1914	pro 1915	pro 1916	pro 1917	pro 1918
Vom Vermögen	0/00	0/00	0/00	0/00	0/00
Vom Einkommen I. Klasse . .	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0
Vom Einkommen II. Klasse . .	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0
Vom Einkommen III. Klasse . .	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0
Abfällige andere Gemeindesteuern oder Extrateilen (Art derselben zu nennen.)					
Bemerkungen :					

II. Gemeindesteuerkapitalien pro (Mitte des Jahres) 1918.

Vermögen		Grundpfandschulden			Einkommen		
Rohes Grundsteuer- kapital Fr.	Grundpfändlich versicherte Kapitalien ¹⁾ Fr.	abgezogene Fr.	nicht abgezogene Schuldenüberschuss Fr.	im ganzen Fr.	I. Klasse Fr.	II. Klasse Fr.	III. Klasse Fr.

¹⁾ d. h. 25facher Zinsbetrag des tellpflichtigen Kapitalsteuer-Kapitals.

1) d. h. 25facher Zinsbetrag des tellpflichtigen Kapitalsteuer-Kapitals.

III. Gemeindesteuerbezug pro 1918.

[illegible]

¹⁾ Eventuell nur bei getrenntem Bezug für Orts-, Schul-, Armen- und Kirchenzwecke, oder auch von Extrasteuern für örtliche Zwecke besonders, sonst aber im Total angegeben.

2) Mit Inbegriff der ausserordentlichen oder Extratellen, jedoch sind indirekte Steuern, wie Hundetaxen und Patentgebühren etc. nicht zu berücksichtigen.

Datum:

Unterschrift der Gemeindebehörde:

Steuerkapitalien und Steueransätze der Schulgemeinden pro 1918.

Amtsbezirk Einwohnergemeinde

Schulgemeinde Zahl der Primarschulklassen

(Wo keine besonderen Schulgemeinden bestehen, sind die Angaben für die
Einwohnergemeinde einzusetzen.)

a. Steuerkapitalien der Schulgemeinde pro 1918.

1. Reines Grundsteuerkapital auf Mitte 1918.	Fr.
2. Tellpflichtiges Kapitalsteuer-Kapital (25facher Zinsbetrag)	„
3. Einkommen I. Klasse Fr. $\times 15$ (umgerechnet in Vermögen = „	„
4. Einkommen II. Klasse Fr. $\times 20$ „ „ „ = „	„
5. Einkommen III. Klasse Fr. $\times 25$ „ „ „ = „	„
Total reines Steuerkapital, d. h. Steuerkraft (pro 1918) Fr.	

b. Steueransätze¹⁾ der Schulgemeinde pro 1918.

1. Einwohnergemeindetelle	0/00 vom Vermögen
2. Ortstelle	0/00 „ „
3. Schultelle.	0/00 „ „
4. Kirchentelle	0/00 „ „
5. Spendtelle	0/00 „ „
6. Weg- oder Strassentelle	0/00 „ „
7. Feuerwehr-, Brand- oder Spritzentelle	0/00 „ „
8. Viertelstelle	0/00 „ „
9. Gemeindewerkstelle	0/00 „ „
10.	0/00 „ „
11.	0/00 „ „
12.	0/00 „ „
Gesamtellansatz¹⁾ 0/00 vom Vermögen	

¹⁾ Die *nicht allgemein*, d. h. von allen Vermögenssteuerpflichtigen der betreffenden Schulgemeinde *erhobenen Tellen* fallen ausser Betracht; auch können solche Auflagen, die nicht 0/00 vom Vermögen jedes Pflichtigen, sondern z. B. per Haushaltung oder per Juchart bezogen werden, wie für das Gemeindewerk, nur insofern in Betracht fallen, als der faktische Ertrag derselben im ganzen zum steuerpflichtigen Vermögen der Schulgemeinde überhaupt richtig ins Promille-Verhältnis gesetzt wird.

Bemerkungen (Eventuell Rückseite benutzen):

.....

Vorstehende Angaben sorgfältig und gewissenhaft gemacht zu haben, bescheinigt

....., den 1918.

Namens des Gemeinderats:

NB. Dieses Berichtformular ist genau beantwortet so bald als möglich jedenfalls **längstens bis Ende August 1918 an das Regierungsstatthalteramt zu Händen des kant. statistischen Bureaus** zurückzusenden. Das Regierungsstatthalteramt hat die Angaben speziell die Steueransätze hievon zu überprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

BERN, den 1. August 1918.

Direktion des Unterrichtswesens.

nämlich die gesetzlich vorgeschriebene Verteilung des Staatsbeitrags an schwer belastete Gemeinden, dann die Ausrichtung der Teuerungszulagen an die Lehrerschaft nach Gesetz vom 1. Dezember 1918 und endlich auch die Vorbereitung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes die unverzügliche Beschaffung neuer mathematischer Grundlagen an Hand des statistischen Materials über die Gemeindesteuern pro 1918. Selbstverständlich sollen die Ergebnisse der Gemeindesteuern, wie sie sich nach dem neuen Gesetz gestaltet haben, so bald als möglich durch eine neue Ermittlung ebenfalls zum Nachweis kommen; dafür ist übrigens auch bereits gesorgt, indem die Ausführung des Art. 39 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920 neue Erhebungen nötig macht, die sich eventuell schon auf das Steuerjahr 1920 beziehen müssen. In der vorliegenden Bearbeitung sind wiederum die Steuerkapitalien (Steuerkraft) und Steuererträge für das Jahr der Berichterstattung also pro 1918, die Steueransätze jedoch für die 5 rückwärtigen Jahre von 1914 — 1918, vergleichend dargestellt; für die Berichterstattung diente das hienach abgedruckte Formular, welches im ersten Teil die eigentlichen Angaben über die Gemeindesteuern, im zweiten Teil dagegen diejenigen betreffend die Steuerverhältnisse der Schulgemeinden enthält; die letztern dienten den vorerwähnten administrativen und gesetzgeberischen Zwecken und Massnahmen der Unterrichtsdirektion zur Grundlage. Da deren Vorbereitung besonders drängte, so wurde der II. Teil des Formulars bereits im August, der I. Teil dagegen im Dezember 1918 an die Gemeinden zur Berichterstattung versandt. Die den Behörden durch besondere Vorlagen seitens der Unterrichtsdirektion bekannt gegebenen Ergebnisse der Bearbeitung des II. Teils können wir hier, weil sie ihre speziellen praktischen Verwaltungszwecke erfüllt haben nicht weiter beschäftigen; wir bemerken nur, dass der Bearbeiter grosse Mühe hatte, das Berichtmaterial dieses II. Teils sämtlicher Gemeinden im einzelnen zu ergänzen und für die einheitliche Verwertung sachgemäss und zweckdienlich zu bereinigen, was eine umfangreiche Korrespondenz mit za. 660 Einwohner, Dorf- und Schulgemeinden veranlasste. Selbstverständlich wurden die auf diese Weise erzielten

Ergänzungen und Richtigstellungen der Angaben, soweit nötig auch im I Teil der Berichterstattung, also zur Bereinigung der in den vorliegenden Darstellungen enthaltenen Ergebnisse berücksichtigt.

Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Seit der Herausgabe unserer frühern Veröffentlichung über das Gemeindesteuwesen ist nicht nur ein neues Gesetz über die direkten Steuern, sondern auch ein Gesetz über das Gemeindewesen erlassen worden und am 19. Dezember 1917 in Kraft getreten; durch diese zwei Gesetze und die bezüglichen Dekrete ist das Gemeindeverwaltungswesen den neuzeitlichen Bedürfnissen tunlichst angepasst worden. Auf die Ergebnisse einer steuerstatistischen Ermittlung hat natürlich die jeweilige Steuergesetzgebung in ihrer Vollziehung den allergrössten Einfluss; da das neue Gesetz über die direkten Steuern erst am 1. Januar 1919 in Kraft getreten ist, so sind die vorliegenden Nachweise noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes über die Gemeindesteuern vom 2. September 1867 sowie der Vorschriften über das Staatssteuerwesen, nämlich der Gesetze über die Vermögenssteuer von 1856 und der Einkommenssteuer von 1865, sodann des Art. 105 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und des Gesetzes vom 20. August 1893 entstanden. Eine Bestimmung von fundamentaler Bedeutung ist die, dass die Gemeindesteuern auf Grundlage der Staatssteuerregister erhoben werden sollen in der Weise, dass die letztern sowohl hinsichtlich der Personen und Sachen, als auch der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen; dennoch kamen stets Abweichungen und Ungleichheiten vor im Bezug der Gemeinde- und Staatssteuern, abgesehen davon, dass ein grosser Unterschied darin besteht, dass bei der Staatssteuer die im Kanton versteuerbaren auf Grundeigentum haftenden grundpfändlichen Schulden abgezogen werden können, bei der Gemeindesteuer dagegen nicht. Ein wesentlicher Unterschied besteht auch darin, dass vom Einkommen III. Klasse welches die öffentlichen Anstalten (Banken Sparkassen und Aktiengesellschaften an

Stelle des Eigentümers dem Staate versteuern, die Steuer vom Eigentümer der Gemeinde direkt zu entrichten war. Vielfache Ungleichheiten kamen namentlich in der Anlage der Gemeindesteuern, d. h. im Verhältnis der Vermögens- und Einkommenssteueransätze vor, obschon das Gesetz vorschrieb, dass dieselbe nach dem nämlichen Masstabe zu geschehen habe, welcher für die Staatssteuer festgesetzt sei. Endlich bestund noch ein auf historisch-administrativen Ursachen zurückzuführender Unterschied in der Höhe der Steueransätze zwischen altem und neuem Kantonsteil fort; pro 1918 betrug z. B. der Steueransatz vom Vermögen im alten Kanton 2,5 ‰, im neuen Kanton Jura dagegen 2,4 ‰ und derjenige vom Einkommen nach der bisherigen dreiteiligen Abstufung:

Einkommensklassen	Staatssteueransätze pro 1918	
	im alten Kanton	im Jura
Einkommen I Kl. (Arbeit und Erwerb)	3,75 ‰	3,6 ‰
» II » (Leibrenten und Pensionen). . . .	5,0 ‰	4,8 ‰
» III » (verzinsliche Kapitalien). . . .	6,25 ‰	6,0 ‰

Die Veranlagung der Gemeindesteuern hat sowohl nach altem, als nach neuem Gesetz, wie bereits bemerkt, auf derselben Grundlage und auch nach demselben Matstabe staat-zufinden, wie bei den Staatssteuern. War der einfache, oder Einheitsansatz nach Staatssteuergesetz fr. 1.— pro mille vom Vermögen so sollte derselbe vom Einkommen I. Kl. fr. 1.50; vom Einkommen II. Kl. fr. 2.— und vom Einkommen III. Kl. fr. 3.— vom Hundert betragen. Dieses Verhältnis wurde zwar nicht immer von allen Gemeinden beobachtet, so dass ungesetzliche Veranlagungen nachgewiesenermassen nicht selten vorkamen. Der Staatssteueransatz wird alljährlich vom Grossen Rate bei der Budgetberatung festgesetzt und betrug bislang das Doppelte des einfachen Ansatzes. Zu demselben kam vom Jahr 1898 hinweg noch die im Armengesetz vom 28. November 1897 (§ 79) und schon in der Verfassung von 1893 (Art. 91) vorgesehene staatliche Armensteuer von 0,50 ‰ vom Vermögen und 0,75 ‰ vom Einkommen. Die Anlage und der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt nach Mitgabe der Steuerreglemente der Gemeinden und der von den Gemeinde-

versammlungen gefassten Beschlüsse gemäss den jeweiligen Bedürfnissen.

Wenn wir nun die Gesamtsummen an Steuerkapitalien der Gemeinden für den ganzen Kanton pro 1918 mit 1913 vergleichen so ergibt sich folgende Gegenüberstellung.

Steuerkapitalien	pro 1913 Fr.	pro 1918 Fr.
Rohes Grundsteuerkapital	2,348,395,050	2,561,405,235
Grundpfandschulden	1,126,662,834	1,269,435,748
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	528,101,989	540,188,793
Einkommen I. Kl. (von Arbeit etc.)	119,459,570	205,684,400
» II. » (von Leibrenten etc.)	919,450	1,727,150
» III. » (v. verzinsl. Kapitalien)	18,985,645	25,979,105

In den 5 Jahren von 1913 auf 1918 hätten also die Steuerkapitalien in folgendem Verhältnis zugenommen.

Steuerkapitalien	Zunahme von 1913-1918 Fr. in %
Rohes Grundsteuerkapital	213,010,185 = 9,07
Grundpfandschulden	142,772,914 = 12,7
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	12,086,804 = 2,29
Einkommen I. Kl. (aus Arbeit)	86,224,830 = 72,2
» II. » (Leibrenten etc.)	807,700 = 87,9
» III. » (verzinsl. Kapitalien).	699,346 = 37,7

Demgemäss haben namentlich die Einkommenssteuerkapitalien wieder ganz erheblich zugenommen, beim Einkommen II. Kl. beträgt die Zunahme 87,9 % beim Einkommen I. Kl. 72,2 %, und beim Einkommen III. Kl. 37,7 %; das rohe Grundsteuerkapital hat allerdings nur um 9,07 % zugenommen, allein in wirklichkeit d. h. nach stattgefundener Grundsteuerschätzungsrevision und bei Zugrundelegung der faktischen Geldentwertung würde die relative Zunahmeziffer vielleicht mehr als das 10fache betragen. Die Grundpfandschulden allein weisen eine Vermehrung von 12,7 % auf; dieselben sind bekanntlich im rohen Grundsteuerkapital bereits inbegriffen, da sie der Gemeindesteuer unterworfen sind. Aus diesen Zunahmeziffern kann trotz den Notständen, die sich im Verlauf des Krieges empfindlich genug fühlbar machten, neuerdings auf eine Vermehrung des Wohlstandes geschlossen werden.

Um an Hand eines einheitlichen Masstabes die Steuerkraft der Gemeinden unter einander vergleichen zu können, wurden auch diesmal wieder, wie früher, die Einkommenskapitalien auf den Vermögensfaktor umgerechnet, indem das Einkommen I. Kl. mit 15, das Einkommen II. Kl. mit 20 und das Einkommen III. Kl. mit 25 multipliziert wurde; summiert mit dem rohen Grundsteuerkapital und den grundpfändlichen Kapitalien ergibt sich die Steuerkraft in der Gemeinde in absoluter Summe und auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, die relative Steuerkraft. Der auf diese Weise berechnete Vergleichsfaktor dient verschiedenen administrativen oder volkswirtschaftlichen Zwecken als Anhaltspunkt oder zur Grundlage. Immerhin ist nicht zu vergessen, dass, da in dem die Steuerkraft darstellenden Grundsteuerkapital auch die Grundpfandschulden, weil gemeindesteuerpflichtig, inbegriffen sind, die die Steuerkraft repräsentierende Indexzahl in Wirklichkeit um den Betrag der Grundpfandschulden zu hoch erscheint. Bei Zugrundelegung der auf die Staatssteuern bezüglichen Steuerkapitalsummen würde sich diese Reduktion von selbst ergeben, indem bei denselben bekanntlich nur das Grundsteuerkapital (also ohne die grundpfändlichen Schulden) in Berechnung fällt. Die Gesamtsteuerkraft der Gemeinden nach dem Vermögensfaktor beträgt pro 1918 Fr. 6,870,880,653 = Fr. 10,255 per Kopf der Bevölkerung und nach dem Einkommenssteuerfaktor Fr. 357,454,416 = Fr. 533,5 per Kopf der Bevölkerung. In der Rekapitulationsübersicht nach Amtsbezirken und Landesteilen wurde die Steuerkraft neuerdings auch auf dem Einkommenssteuerfuss berechnet, indem das Einkommen vom Steuervermögen zu 4 % Zins angenommen wurde. Nach der Steuerkraft rangieren die einzelnen Landesteile, wie folgt:

Landesteile	a) Nach dem Vermögenssteuer- faktor per Kopf Fr.	b) Nach dem Einkommenssteuer- faktor per Kopf Fr.
Mittelland	13,898	737,4
Seeland	9,412	509,4
Oberland	7,958	379,0
Oberaargau	7,930	395,2
Jura	7,787	411,7
Emmental	6,315	300,0
Kanton :	10,255	533,5

Diesmal ist der Einkommenssteuerkraft resp. dem Betreffnis per Kopf nach das Oberland im Vergleich zu 1913 ganz besonders vom Jura, sodann auch vom Ob- und Nidargau überflügelt worden; ebenso ist letzterer auch vom Jura überholt worden. Das Mittelland stand mit seiner Steuerkraft schon das frühere Mal weit voran und das Emmental hinten an. Grössere Unterschiede weisen die Amtsbezirke und noch grössere die Gemeinden auf, von Amtsbezirken sind mit den höchsten Beträgen (Steuerkraft per Kopf der Bevölkerung) vertreten: Bern mit Fr. 18,257, Biel mit Fr. 13,693, Burgdorf mit Fr. 10,488, Laufen mit Fr. 8,877, Thun mit Fr. 8,733, Aarwangen mit Fr. 8,732, Courte-lary mit Fr. 8,674, Fraubrunnen mit Fr. 8,107 etc., mit den niedrigsten: Schwarzenburg mit Fr. 3,930, Freibergen mit Fr. 5,367, Saanen mit Fr. 5,461, Seftigen mit 5,563, Frutigen mit Fr. 5,707, Trachselwald mit Fr. 5,924, Büren mit Fr. 6,213, Signau mit Fr. 6,368, Erlach mit Fr. 6,372, Wangen mit Fr. 6,492 etc.

Beim Vergleich der Gemeinden unter sich mag es von Interesse sein, vor allem die Extreme und zwar die drei Gemeinden mit der höchsten und die drei Gemeinden mit der geringsten Steuerkraft hervorzuheben; es sind dies folgende:

Gemeinden mit der höchsten Steuerkraft		Gemeinden mit der geringsten Steuerkraft	
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Hagneck	35,770	Niederstocken	2141
Kallnach	28,866	Vellerat	2272
Bern	22,236	Schwanden	2298

Die hohe Steuerkraft der Gemeinden Hagneck und Kallnach rührt von den Hagneckwerken her ansonst Bern im ersten Rang stehen würde. Aus der nachfolgenden Gegenüberstellung von 32 Gemeinden mit der höchsten und 32 Gemeinden mit der geringsten Steuerkraft treten die bezüglichen Verschiedenheiten resp. Differenzen am augenfälligsten hervor.

Steuerkraft:

Gemeinden mit der höchsten Steuerkraft		Gemeinden mit der geringsten Steuerkraft ¹⁾ .	
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Hagneck	35,770	Niederstocken	2141
Kallnach	28,866	Vellerat	2272
Bern	22,236	Schwanden	2298
Muri	20,605	Otterbach	2369
Langenthal	18,654	Worben	2389
Stalden	17,858	Ederswiler	2434
Thun	16,910	Courchapoix	2611
Interlaken	16,708	Belprahon	2684
Wangen	14,584	Ausserbirrmoos	2714
Oberdiessbach	14,482	Lajoux	2737
Aarberg	14,186	Walliswil-Bipp	2774
Biel	13,804	Wolfisberg	2830
Nidau	13,042	Stettlen	2889
Courrendlin	12,991	Rüschelen	2967
Courtelary	12,956	Guggisberg	3002
Laupen	12,528	Bremgarten	3039
Pruntrut	12,387	Cornol	3448
Laufen	12,359	Rüschegg	3078
Gutenberg	11,853	Courtedoux	3140
Ballmoos	11,758	Rebeuvelier	3154
Delsberg	11,621	Montsevelier	3156
Herzogenbuchsee	11,403	Réclère	3203
Plagne	10,804	Mervelier	3207
Oberhofen	10,690	Brienzwiler	3224
Spiez	10,626	Boécourt	3253
Grellingen	10,605	Movelier	3262
Hilterfingen	10,590	Damphreux	3204
Moutier	10,557	Ringgenberg	3275
Gysenstein	10,491	Bure	3318
Liesberg	10,444	Burgistein	3428
Fraubrunnen	10,176	Mettemberg	3228
Cormoret	10,125	Corcelles	3447
etc.		etc.	

In der gemeindeweisen Uebersicht ist auch der Ertrag der im Jahr 1918 vom Vermögen und Einkommen erhobenen Steuern im ganzen und per Kopf der Bevölkerung für jede Gemeinde ebenso am Schluss für jeden Amtsbezirk und Landesteil dargestellt. Für den ganzen Kanton belaufen sich die Bezüge der Gemeinden und ihren Unterabteilungen auf folgende Summen:

¹⁾ Abgesehen von 24 Gemeinden welche keine Steuern beziehen.

		Ertrag der Gemeindesteuern im Kanton pro 1918	
		im ganzen	per Kopf der Bev.
		Fr.	Fr.
Vom Vermögen		9,697,005	14.47
Vom Einkommen		10,769,862	16.08
Zusammen:		20,466,867	30.55

Steuerertrag:

Gemeinden mit dem höchsten Betreffnis		Gemeinden ohne Steuernbezug oder mit dem geringsten Betreffnis	
		per Kopf	
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Kallnach	71.59	Soulce	—.—
Thun	62.57	Finsterhennen	—.—
Hagneck	61.70	Müntschemier	—.—
Fraubrunnen	56.39	Treiten	—.—
Wangen	53.78	Epauvillier	—.—
Nidau	52.17	St. Brais	—.—
Interlaken	49.40	Champoz	—.—
Bern	48.92	Elay (Seehof)	—.—
Stalden	47.61	Souboz	—.—
Niederösch	46.67	Beurnevésin	—.—
Langenthal	46.63	Bressaucourt	—.—
Kirchberg	44.49	Buix	—.—
Aarberg	44.15	Charmoille	—.—
Muri	42.19	Chevenez	—.—
Schattenhalb	40.14	Coeuve	—.—
Büren z. Hof.	39.62	Cornol	—.—
Courrendlin	38.91	Courgenay	—.—
Münchringen	38.82	Fahy	—.—
Duggingen	38.47	Montenol	—.—
Gsteigwiler	38.18	Montignez	—.—
Moutier	37.82	Vendlincourt	—.—
St-Immer	37.42	Les Enfers	1.24
Laupen	37.37	Damphreux	1.61
Vauffelin	37.34	Courtedoux	1.70
Laufen	37.12	Lugnez	1.72
Oberdiessbach	36.17	Muriaux	2.45
Langnau	35.38	Asuel	2.69
Herzogenbuchsee	35.36	La Chaux	2.73
Mötschwil-Schleumen	35.16	Pleujouse	3.24
Zwingen	35.04	Golaten	4.—
Hilterfingen	34.89	Courtemaître	4.12
Mörigen	34.84	Mullen	4.38
Gerzensee	33.80	Saules	4.43
Liesberg	33.45	Corcelles	5.30
Wimmis	33.37	Peuchapatte	5.39
Lützelflüh	33.04	Les Breuleux	5.41
etc.		etc.	

Als relative Steuerlast betrachtet ergeben sich für die einzelnen Landesteile folgende Betreffnisse per Kopf der Bevölkerung: Mittelland Fr. 37.13, Seeland Fr. 31.90, Oberland Fr. 28.99, Oberraargau Fr. 26.93, Emmental Fr. 24.11, und Jura Fr. 20.40. Die Amtsbezirke stellen diesbezüglich folgende Extreme dar: Höchste; Biel Fr. 45.16, Bern Fr. 43.28 Thun Fr. 33.28, Laufen Fr. 31.27, Aarberg Fr. 31.10, Oberhasle Fr. 28.92 etc., mit niedrigste: Pruntrut mit Fr. 10.13, Erlach Fr. 10.36, Freibergen Fr. 10.64, Neuenstadt Fr. 17.41, Konolfingen Fr. 17.88, Delsberg Fr. 17.99, Saanen Fr. 19.78 etc. Noch mehr auseinander gehen die Betreffnisse der Steuerträge per Kopf der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden wie nachstehende Daertstellung zeigt; von den 22 glücklichen Gemeinden, welche keine Gemeindesteuern zu erheben brauchen, gehören 19 dem Jura und 3 dem Amt Erlach an.

Stellen wir nur eine Vergleichung der pro 1918 berechneten Steuerkraft der Gemeinden mit derjenigen früherer Zeitpunkte, so erhalten wir für den ganzen Kanton folgende Zahlen:

Jahr	Steuerkraft Fr.	per Kopf der Bev. Fr.
1882	2,175,641,441	4097
1893	2,504,472,386	4718
1897	2,701,160,342	5120
1903	3,336,647,448	5661
1908	4,282,919,010	7266
1913	5,161,420,714	7991
1918	6,870,880,653	10,255

In der letzten 5 Jahrperiode hätte demnach die Steuerkraft der Gemeinden um Fr. 1,709,459,939 = 33,1 % zugenommen; in Wirklichkeit sind aber diese Summen zu hoch, indem darin das Einkommen I., II. und III. Kl. im Gesamtbetrag von Fr. 233,390,655 mit 15, 20 und 25 vervielfacht ist und somit als Vermögen erscheint. Immerhin ist damit konstatiert, dass die Steuerkraft in der letzten 5 Jahrperiode am stärksten von allen frühern Perioden zugenommen hat; selbst die Periode von 1903 — 1908, in welcher die letzte Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen durchgeführt wurde, reicht mit 28,4 %

Zunahme nicht an die letzte mit 33,1 % heran und in der vorletzten Periode von 1908 - 1913 betrug sie auch nur 20,5 %. Die bedeutende Zunahme der Steuerkraft in der letzten Periode ist um so erfreulicher, als sie in die Kriegszeit fällt und somit trotz allen Notständen, die aus derselben entstunden, faktisch eingetreten ist; ob sie nun in dem hievor berechneten Masse als wirkliche Vermehrung des Volkswohlstandes im allgemeinen zu betrachten sei, kann hier nicht zifferngemäss festgestellt werden. Wäre sie nur der Ausdruck der Geldentwertung, so müsste die Frage folgerichtig verneint werden; indessen scheint die Geldentwertung ausser etwa bei den Einkommen I. Klasse im Steuerkapital noch kaum wesentlich zur Geltung gekommen zu sein, denn erstens ist die neue Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen noch nicht zur Durchführung gelangt und zweitens müssten nicht nur die Liegenschafts und sondern auch alle andern Vermögenswerte, sogar die in den Gemeinden versteuerten Grundpfandschulden gegen die Vorkriegszeit um ca. 150 % = der Lebensverteuerung höher veranschlagt werden, um der faktischen Geldentwertung konsequenterweise Rechnung zu tragen. Es darf füglich angenommen werden, dass die in der Berichtsperiode von 1913 - 1918 zum Nachweis gelangte Vermehrung der Steuerkapitalien zum grössten Teil eine wirkliche somit nicht durch die Geldentwertung entstanden ist. Indessen ist nicht anzunehmen, dass man es dabei vollauf mit neu entstandenen Steuerobjekten oder Werten zu tun habe; vielmehr dürfte die Vermehrung der Steuerkapitalien auf die intensivere Tätigkeit der Steuerbehörden und- Organe zurückzuführen sein, indem der Erfolg derselben offensichtlich zu Tage trat. Eine ganz ausserordentliche Vermehrung der Steuerkapitalien wird erst in der neuen Berichtsperiode von 1918 hinweg zu konstatieren sein, wenn dann die Anwendung der neuen Steuergesetzgebung in ihrer praktischen Wirkung voll zur Geltung kommt. Ziehen wir nun auch die Gesamtsumme der pro 1918 erhobenen Gemeindesteuern mit denjenigen in frühern Jahren in Vergleich, so ergibt sich folgender Nachweis:

Jahr	Erhobene Gemeindesteuern	per Kopf der Bev.
	im ganzen Fr.	Fr. Rp.
1882	4,502,850	8. 49
1893	5,993,405	11. 20
1897	7,012,987	13. 06
1903	8,454,247	14. 34
1908	11,476,629	19. 47
1913	14,374,824	22. 26
1918	20,466,867	30. 55

Demnach hat der Ertrag der Gemeindesteuern in der letzten Jahrfünftperiode weitaus am stärksten, nämlich um Fr. 6,092,043 = 42,4 % die Steuerkraft dagegen nur um 33,1 % zugenommen; die Gemeindesteuerlast wuchs also absolut mehr als doppelt so stark, als in der vorhergehenden Periode von 1908-1913 an, in welcher die Zunahme nicht ganz 3 Millionen Fr. = 25,2 % betrug. Im Vergleich mit dem Jahr 1882 stellt sich die erstaunliche Tatsache heraus; dass sich die Gemeindesteuern in den 36 Jahren nahezu verfünffacht haben, indem die Zunahme Fr. 15,964,017 = 354,5 % beträgt! Da übrigens die Steuerkraft von 1882-1918 nur um 216 % zugenommen hat, so folgt daraus, dass der Mehrertrag der Steuern durch Erhöhung der Steueransätze erzielt wurde, da bekanntlich die Steuerlast durch das Mass der Steuerveranlagung bedingt wird. Wir wenden diese letztere noch in einem weiteren Abschnitt einer speziellen Betrachtung unterwerfen. Die Erfüllung der zunehmenden Aufgaben im Pflichtenkreis der Gemeindeverwaltung erfordern, wie auch in demjenigen der Staatsverwaltung immer mehr finanzielle Mittel und diese werden zum grossen Teil im Wege des Steuerbezuges flüssig gemacht.

Es erscheint von Interesse, zu untersuchen, wie sich die direkten Steuern des Staats und der Gemeinden zu einander verhalten und welchen Gesamtbetrag dieselben ausmachen. Auf Vermögen und Einkommen zusammen wurden pro 1918 bezogen:

Vom Staat (netto) .	Fr. 15,429,933 = Fr. 23. 03 per Kopf
Von den Gemeinden .	» 20,466,867 = » 30. 55 » »
Zusammen	<u>Fr. 35,896,800 = Fr. 53. 51 per Kopf</u>

Zieht man den Bruttoertrag der Staatssteuern als faktische Steuerleistung des Volkes zum Vergleich heran, was eigentlich richtiger wäre, so erhöht sich der Betrag der Staatssteuern noch um ca. 1 Million und würde Fr. 16,462,966 = Fr. 24.42 per Kopf ausmachen; so dass die gesamte Steuerleistung an Staat und Gemeinden Fr. 36,929,833 = Fr. 55.12 betragen würde. Hält man sich aber an die erstaufgeführten Vergleichszahlen, so ergibt sich, dass der Ertrag der Gemeindesteuern denjenigen der Staatssteuern um ca. 5 Millionen Franken oder Fr. 7.52 per Kopf der Bevölkerung übersteigt! Es dürfte noch von Interesse sein, nachzuweisen, in welchem Masse die Staats- und Gemeindesteuern im Zeitraum der 36 Jahre von 1882 - 1918 zugenommen haben.

pro	Betrag der Staatssteuern Fr.	Gemeindesteuern Fr.	Staats- und Gemeinde- steuern zusammen Fr.
1882	3,392,153	4,502,850	7,895,003
1893	4,089,593	5,993,405	10,082,998
1897	4,552,442	7,012,987	11,565,429
1903	6,976,065	8,454,246	15,430,311
1908	9,029,800	11,476,629	20,506,429
1913	11,204,253	14,374,824	25,579,077
1918	15,429,933	20,466,867	35,896,800
Zunahme			
von 1882—1918	12,037,780	15,964,017	28,001,797
in %	355	354,5	355

Während bis 1913 noch die Staatssteuern wenigstens relativ eine stärkere Zunahme aufweisen, als die Gemeindesteuern, ergibt sich nun aus vorstehendem Nachweis, dass die Gemeindesteuern in den 36 Jahren von 1882 - 1918 absolut bedeutend und auch relativ stärker anwuchsen, als die Staatssteuern. So erfreulich diese Entwicklung des Steuerwesens unseres Kantons in volkswirtschaftlicher und kultureller Hinsicht und zumal für die stets leeren Staats- und Gemeindekassen sein mag, so unheimlich muss dieser unerbetene, beharrlich zunehmende Beutezug auf die Privatbörsen der steuerpflichtigen Bürger anmuten.

Gemeinde- und Staatssteuern in andern Kantonen.

Einer vergleichenden Steuerstatistik der Gemeinden oder auch nur in einzelnen Kantonen der Schweiz stehen bekanntlich, wie wir schon in frühern Arbeiten betont haben, nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es sind wohl schon bruchstückartige Versuche zum Nachweis der Gemeindesteuerlasten auch von amtlicher Seite¹⁾ gemacht worden, allein dieselben geben kein vollständiges Bild der Steuerleistungen, da sie sich lediglich darauf beschränken, vergleichend darzustellen, was die Vermögen und Einkommen nach einer bestimmten Grössenabstufung in einer beschränkten Anzahl (freilich grösster) Gemeinden an diese, wie auch an den Staat zu zahlen haben und bringen somit weder die faktische Steuerleistung noch die Steuerkraft zur Darstellung; es handelt sich also bei denselben lediglich um Vergleiche gestützt auf supponierte Beispiele und einheitliche Berechnungen gemäss den wirklichen Steueransätzen. Eine vollständige, umfassende Steuerstatistik sollte aber ausser den Steueransätzen auch die Steuerkapitalien und die Steuerleistungen, bezw. den Betrag der erhobenen Steuern im ganzen, zum Nachweis bringen. Aber selbst wenn eine solche Arbeit zu stande gebracht würde, so würde der Vergleich im Einzelnen von Kanton zu Kanton in Anbetracht der Verschiedenheit der Steuergesetzgebung und Steuerpraxis sowie der Verwaltungsaufgaben und ungleichen Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden dennoch ein sehr fragliches Resultat ergeben. Da seitens der Kantone, ausser Zürich und Bern nur selten steuerstatistische Untersuchungen und Nachweise für sämtliche Gemeinden geliefert werden, so müssen wir hier von eingehendern Darstellungen absehen und beschränken uns, wie früher, auf einige auszugsweise Vergleichen über den Ertrag der Staats- und Gemeindesteuern von 7 Kantonen, nämlich Zürich, Bern, Baselland, Aargau, Zug, Luzern und Glarus.

¹⁾ Vergl. „Die Erwerbs- und Vermögensteuern in 41 Gemeinden der Schweiz im Jahre 1919, Heft I Jahrg. 1920 der Schweiz, statistischen Mitteilungen, herausgegeben vom eidg. statistischen Bureau.“

Kanton Zürich (pro 1918).

	Steuerertrag	
	im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.
Direkte Staatssteuern ¹⁾	21,406,356	39. 11
Gemeindesteuern ²⁾	27,666,748	50. 55
Zusammen	49,073,104	89. 66

¹⁾ Ohne die Erbschaftssteuer und ohne Anteil der eidg. Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer. Dieselben sind auch bei den andern Kantonen nicht berücksichtigt.

²⁾ Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1918; Heft 137 der statistischen Mitteilungen betr. den Kanton Zürich, herausgegeben vom kant. statistischen Bureau.

Kanton Bern (pro 1918).

	Steuerertrag	
	im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.
Direkte Staatssteuern ¹⁾	15,429,933	23. 03
Gemeindesteuern	20,466,867	30. 55
Zusammen	35,896,800	53. 51

¹⁾ Nettosumme; die Bruttoerträge würden laut Staatsrechnung noch Fr. 1,083,033 mehr ausmachen.

Kanton Baselland (pro 1918¹⁾)

	Steuerertrag	
	im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.
Staatssteuern	914,178	11. 22
Gemeindesteuern	1,943,760	23. 85
Zusammen	2,857,938	35. 07

¹⁾ Laut Staatsverwaltungsbericht; Baselland ist einer der wenigen Kantone, welche vollständige und brauchbare Angaben über Gemeindefinanzen und -Steuern im Amtsbericht veröffentlichen.

Kanton Aargau (pro 1917).

	Steuerertrag	
	im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.
Staatssteuern ¹⁾	1,145,548	4. 69
Gemeindesteuern	7,654,326	31. 40
Zusammen	8,799,874	36. 09

¹⁾ Ohne die Spezialsteuern der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften, ebenso ohne Erbschafts und Schenkungssteuer und Kriegssteuerertrag.

Kanton Zug (pro 1917).

	Steuerertrag	
	im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.
Staatssteuern	338,140	10. 84
Gemeindesteuern	611,245	19. 59
Zusammen	949,385	30. 43

Kanton Luzern (pro 1917).

	Steuerertrag	
	im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.
Staatssteuern	1,298,780 ¹⁾	7. 21
Gemeindesteuern	4,298,290	23. 86
Zusammen	5,597,070	31. 07

¹⁾ Ohne Anteil an der eidg. Kriegsteuer und der Kriegsgewinnsteuer.

Kanton Glarus (pro 1918).

	Steuertrag	
	im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.
Staatssteuern	871,325	25. 99
Gemeindesteuern	1,028,459	30. 67
Zusammen	1,899,784	56. 66

Gesamtvergleich.

Kantone	Jahr	Bevölkerung pro Januar 1918	Steuerleistung an Staat und Gemeinden	
			im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.
1. Zürich	1918	547,344	49,073,104	89. 66
2. Bern	1918	670,000	35,896,800	53. 51
3. Baselland	1918	81,479	2,857,938	35. 07
4. Aargau	1917	243,921	8,799,874	36. 09
5. Zug	1917	31,198	949,385	30. 43
6. Luzern	1917	180,121	5,597,070	31. 07
7. Glarus	1918	33,568	1,899,784	56. 66
Zusammen	1917/18	1,787,631	105,073,955	58. 78

In den 7 hievor verzeichneten Kantonen würden somit an direkten Staats- und Gemeindesteuern per Kopf der Bevölkerung jährlich Fr. 58. 78 bezahlt und zwar Fr. 41,404,260 = 23.16 Staatssteuern und Fr. 63,669,695 = 35.62 Gemeindesteuern. Danach liegt also der Schwerpunkt der Steuerlasten noch bei den Gemeinden, indem die Gemeindesteuern in den meisten Kantonen das doppelte und mehrfache des Betrages der Staatssteuern ausmachen, während in den beiden Kantonen Zürich und Bern das Verhältnis so ist, dass die Gemeindesteuern erheblich mehr als die Hälfte der Gesamtsteuerlast von Staat und Gemeinden zusammen betragen; es hängt diese

Tatsache mit dem Umfang der Staatsaufgaben zusammen, denn je mehr die Verwaltungstätigkeit staatlich zentralisiert ist, desto grösser müssen die Steuerleistungen an den Staat sein; das Verhältnis der Staats- und Gemeindesteuern zu einander hängt also von der Frage ab, wie sich der Staat und die öffentlichen Gemeinwesen in die Besorgung der ihnen zufallenden Aufgaben teilen.

Die Veranlagung der Gemeindesteuern.

Die Ermittlung der Steueransätze auf Vermögen und Einkommen I. Kl. erfolgte auch in dieser Berichtsperiode von 1914—1918 für jedes Jahr gesondert; dieselben sind in der gemeindeweisen Uebersicht jeweilen rechtsseitig aufgeführt. Es erscheint angezeigt, diese Ansätze und damit das Verfahren in der Steuerpraxis, bezw. die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der alten Steuergesetzgebung nochmals einer kurzen Analyse zu unterwerfen, wobei wir lediglich auf das Jahr 1918 abstellen. Wir haben schon in unsern frühern Berichten darauf hingewiesen, dass beim Bezug der Gemeindesteuern nicht nur grosse Verschiedenheiten in der Anlage, sondern auch Ungesetzlichkeiten vorkommen. Dass nicht alle Gemeinden die gleichen Bedürfnisse und die nämliche Steuerkraft haben und daher beim Steuerbezug verschiedene Massstäbe in den Ansätzen zum Ausdruck kommen müssen, erscheint ohne weiteres begreiflich; der Umstand aber, dass zwischen den Ansätzen auf Vermögen und Einkommen I. Kl. einerseits und denjenigen der drei Einkommensklassen andererseits nicht selten Missverhältnisse bestehen, die den Gesetzesvorschriften zuwiderlaufen, lässt darauf schliessen, dass die betr. Gemeindebehörden oder Steuerorgane den § 4 des Gesetzes über die Gemeindesteuern vom 2. September 1867 nicht beachten; im zweiten Alinea dieses Gesetzesparagraphen wird nämlich folgendes bestimmt: « Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Massstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesetzt ist ». Wir sahen schon in den frühern Veröffentlichungen veranlasst, auf diesen wunden Punkt in

der Gemeindesteuerpraxis hinzuweisen, damit die Aufsichtsbehörden die betreffenden Gemeinden eventuell an ihre Pflicht mahnen können.

Bei der Erstellung der gemeindeweisen Uebersicht wurde auch diesmal von einer Spezifikation der Ansätze nach der Zweckbestimmung der Gemeindesteuern Umgang genommen, indem bekanntlich die weitaus grosse Mehrzahl der Gemeinden eine einheitliche Telle zuhanden der Ortsverwaltung resp. der Einwohnergemeindekasse bezieht, aus welcher dann die Ausgaben für die einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung bestritten werden; dagegen wurden die von Gemeindeabteilungen oder Korporationen selbständig bezogenen Steuern und soweit möglich auch die betreffenden Steuerkapitalien aufgeführt. Auf eine durchwegs gleichmässige, absolut genaue Nachweisung der Gemeindelasten und direkten Abgaben kann die neue Darstellung freilich so wenig Anspruch machen, als die frühern da, abgesehen von den Verschiedenheiten in der Steueranlage, die Leistungen nicht überall in Form von Steuern in bar erfolgen sondern unter Umständen auch in Arbeit (Gemeindewerke etc.), oder in Naturalien bestehen können und somit diesfalls weder in den Steueransätzen, noch im Betrag der erhobenen Steuern enthalten sind. Wo indes eine Gemeindewerkstelle erhoben wurde, ist sie in der Regel im Steueransatz inbegriffen, jedenfalls aber durch eine Anmerkung klargestellt.

Ziehen wir nun die auf das Jahr 1918 bezüglichen Steueransätze der Einwohnergemeinden, also ohne allfällige Ansätze der Unterabteilungen in Betracht, so erhalten wir nach Mitgabe der am Schlusse beigegebenen Uebersicht für den Gesamtkanton folgende abstufungsweise Darstellung der Gemeindesteueranlage.

Steuerveranlagung:

a. Auf Vermögen:		b. Auf Einkommen:	
Es erhoben.		Es erhoben	
22	Gemeinden keine Steuern	24	Gemeinden keine Steuern
5	» weniger als 1‰	4	» weniger als 1‰
44	» von 1—2‰	17	» von 1—2‰

a. Auf Vermögen:				b. Auf Einkommen:			
Es erhoben				Es erhoben			
98	Gemeinden	von	2—3 ‰	34	Gemeinden	von	2—3 ‰
140	»	»	3—4 ‰	87	»	»	3—4 ‰
132	»	»	4—5 ‰	85	»	»	4—5 ‰
50	»	»	5—6 ‰	79	»	»	5—6 ‰
18	»	»	6—7 ‰	113	»	»	6—7 ‰
1	»	»	7—8 ‰	35	»	»	7—8 ‰
1	»	»	8—9 ‰	10	»	»	8—9 ‰
				11	»	»	9—10 ‰
				2	»	»	10 u. mehr ‰

Verglichen mit der klassifikationsweisen Aufstellung von 1913 stellt sich sowohl beim Vermögen als auch beim Einkommen eine ganz bedeutende Verschiebung der Gemeinden nach ihren Ansätzen in die höhern Stufen heraus, so bezogen 1913 z. B. nur 89 Gemeinden eine Vermögenssteuer von 4—5 ‰, 1918 dagegen bereits 132, von 5—6 ‰ 1913 nur 22, 1918 dagegen 50 Gemeinden und 71 Gemeinden bezogen 1913 eine Einkommensteuer von 6—7 ‰, 1918 dagegen 113, 15 Gemeinden bezogen 1913 von 7—8 ‰ Einkommensteuer, 1918 dagegen 35 und endlich bezogen 1913 nur 3 Gemeinden eine Einkommensteuer von 8—10 und mehr ‰, 1918 dagegen bereits 23 Gemeinden! Das sind nun allerdings Ansätze, die als stark belastend empfunden werden müssen. Uebrigens ist nicht zu übersehen, dass in manchen Gemeinden die Ansätze sich in Wirklichkeit noch entsprechend höher stellen würden, wenn man auch diejenigen der Unterabteilungen hinzurechnen würde; es mag dies durch folgende Beispiele klar gemacht werden.

Einwohnergemeinde und Unterabteilung	Steueransatz			
	der Einwohner- gemeinde		der Unterabteilung samt derjenigen der Einwohnergemeinde	
	vom Vermögen	vom Einkommen	vom Vermögen	vom Einkommen
	‰	‰	‰	‰
Grossaffoltern	1,8	2,7	—	—
Ammerzwil-Weingarten (Schulge- meinde)	2,0	3,0	3,8	5,7
Ottiswil (Schulgemeinde)	3,0	4,5	4,8	7,2
Suberg-Kosthofen (Schulgemeinde)	4,0	6,0	5,8	8,5
Radelfingen	(2,5)	(3,75)	—	—

Einwohnergemeinde und Unterabteilung	Steueransatz			
	der Einwohner- gemeinde		der Unterabteilung samt derjenigen der Einwohnergemeinde	
	vom Vermögen 0/00	vom Einkommen 0/0	vom Vermögen 0/00	vom Einkommen 0/0
Jucher - Ostermanigen (Schulge- meinde)	5,14	8,10	7,64	11,85
(Rapperswil)	(3,2)	(4,8)	—	—
Moosaffoltern (Orts- und Schulge- meinde)	2,2	3,3	5,4	8,10
Rapperswil - Frauchwil (Schulge- meinde)	2,1	3,15	5,3	7,95
(Schüpfen)	(2,3)	(3,45)	—	—
Schüpfen (Schulgemeinde)	1,5	2,25	3,8	5,70
Schüpfberg »	5,0	7,50	7,3	9,75
Seedorf	3,25	3,75	—	—
Ruchwil-Dampfwil (Orts- u. Schul- gemeinde)	6,4	3,75	9,65	7,50
Lobsigen (Orts- u. Schulgemeinde)	4,3	3,6	7,55	7,35
Wiler (Orts- und Schulgemeinde)	5,0	7,5	8,25	11,25
Bolligen	1,8	2,7	—	—
Ostermundigen (Schul- und Vier- telsgemeinde)	3,6	5,4	5,4	8,1
Wohlen	3,0	4,5	—	—
Hinterkappelen (Schulgemeinde)	2,5	3,75	5,5	8,25
Säriswil (Schul- und Viertelsge- meinde)	3,0	4,5	6,0	9,0
Wölflisried (Weggemeinde) . . .	4,0	6,0	7,0	11,4
Wengi	1,5	2,25	—	—
Scheunenberg (Orts- und Schul- gemeinde)	3,0	3,9	4,5	6,15
Frutigen	2,25	3,38	—	—
Kanderbrück (Schulkreis)	2,5	3,75	4,75	7,13
Hasli (Schulkreis)	3,2	4,80	5,45	8,18
Oberfeld (Schulkreis)	3,5	5,25	5,75	8,63
Winklen (Schulkreis)	3,0	4,50	5,25	7,88
Rinderwald (Schulkreis)	2,5	3,75	4,75	7,13
Rubigen	1,2	1,8	—	—
Allmendingen (Schul- und Ortsge- meinde)	3,0	4,50	4,2	6,30
Schlosswil	1,2	1,8	—	—
Oberhünigen	3,3	4,95	4,5	6,75
Walkringen	2,0	3,0	—	—
Walkringen (Orts- und Viertelsge- meinde)	3,0	4,5	5,0	7,5
Bigenthal (Schulgemeinde) . . .	2,8	4,2	4,8	7,2
Zäziwil	2,2	3,3	—	—
Reutenen (Schulgemeinde)	3,3	4,95	5,5	8,25

Einwohnergemeinde und Unterabteilung	Steueransatz			
	der Einwohner- gemeinde		der Unterabteilung samt derjenigen der Einwohnergemeinde	
	vom Vermögen	vom Einkommen	vom Vermögen	vom Einkommen
	0/0	0/0	0/0	0/0
Wahlern	2,2	3,30	—	—
Moos (Schulgemeinde)	2,7	4,05	4,9	7,35
Steinenbrünnen (Schulgemeinde)	2,8	4,20	5,0	7,50
Waldgasse (Schulgemeinde)	3,0	4,5	5,2	7,80
Wyden (Schulgemeinde)	2,5	3,75	4,25	7,05
Niedermuhlern	3,0	4,5	—	—
Niedermuhlern (Schulgemeinde)	3,0	4,5	6,0	9,0
Rüeggisberg	2,0	3,0	—	—
Rüeggisberg (Schulgemeinde)	3,0	4,50	5,0	7,50
Hinterfultigen (Schulgemeinde)	2,5	3,75	4,5	6,75
Diemtigen	2,5	3,75	—	—
Entschwil Bäuert	4,5	2,7	7,0	6,45
Oey (Schulgemeinde)	2,7	4,05	5,2	7,80
Zwischenflüh (Schulgemeinde)	3,6	2,40	6,10	6,15
Erlenbach	2,3	3,45	—	—
Latterbach (Schulgemeinde)	2,0	3,0	4,3	6,45
Latterbach Bäuert	2,0	3,0	4,3	6,45
Eschlen Bäuert	5,5	—	7,55	—
Oberlangenegg	2,5	3,75	—	—
Oberlangenegg (Schulgemeinde)	2,5	3,75	5,0	7,50
Linden (Schulgemeinde)	2,5	3,75	5,0	7,50
Seeberg	2,0	3,0	—	—
Seeberg (Ortsgemeinde)	3,5	5,25	5,5	8,25
Grasswil	2,0	3,0	4,0	6,0
Riedtwil (Ober- u. Nieder-) (Ortsgem.)	2,0	3,0	4,0	6,0

In dieser Darstellung muss zugleich die Tatsache auffallen, dass das Verhältnis zwischen den Vermögens- und Einkommensansätzen der betr. Gemeinden und namentlich vieler Unterabteilungen sehr zu wünschen übrig lässt, also mit der gesetzlichen Bestimmung nicht im richtigen Einklang steht. Wir werden dafür noch besondere Nachweise für eine Anzahl Einwohnergemeinden anführen. Zunächst lassen wir noch eine auszugsweise Darstellung folgen, aus welcher hervorgeht, welche Einwohnergemeinden die höchsten und welche die niedrigsten oder keine Gemeindesteuern beziehen:

Einwohner- gemeinden	Höchste Steueransätze vom		Einwohner- gemeinden	Niedrigste Steueransätze vom	
	Vermögen	Einkommen		Vermögen	Einkommen
	o/oo	o/o		o/oo	o/o
Busswil	4,5	6,75	Finsterhennen . .	—	—
Madiswil	5,0	7,50	Müntschemier . .	—	—
Obersteckholz . .	5,0	7,50	Treiten	—	—
Oeschenbach . .	5,25	7,88	Soulce	—	—
Meienried	5,0	7,50	Epauvillier . . .	—	—
Ederswiler	6,6	5,40	St. Braix	—	—
Soyhières	4,9	5,85	Champroz	—	—
Hindelbank . . .	4,5	6,75	Elay (Seehof) . .	—	—
Höchstetten . . .	5,0	7,50	Beurnevésin . . .	—	—
Büren zum Hof .	5,0	7,50	Bressaucourt . .	—	—
Moosseedorf . . .	4,75	7,13	Buix	—	—
Münchringen . . .	4,5	6,75	Charmoille	—	—
Schalunen	6,0	9,00	Chevenez	—	—
Beatenberg . . .	4,5	6,45	Cœuve	—	—
Gsteigwiler . . .	5,5	8,25	Cornol	—	—
Habkern	6,75	6,50	Courgenay	—	—
Hofstetten	5,10	6,00	Fahy	—	—
Ringgenberg . . .	5,1	7,65	Montenol	—	—
Wilderswil	4,7	7,00	Montignez	—	—
Mirchel	5,0	7,50	Vendlincourt . . .	—	—
Blauen	5,6	8,40	Les Enfers	0,5	0,30
Dittingen	8,5	12,75	Asuel	0,6	0,90
Röschenz	5,3	7,95	Courtedoux	0,5	0,75
Wahlen	6,0	9,00	Damphreux	0,5	0,75
Zwingen	5,6	7,50	Lugnez	0,5	0,75
Dicki	5,5	6,00	Goumois	1,5	1,50
Mörigen	6,0	7,5	Muriaux	1,0	1,25
Safnern	5,5	6,00	Rubigen	1,2	1,80
Scheuren	5,0	7,5	Schlosswil	1,2	1,80
Réclère	5,1	7,65	Worb	1,3	1,95
Albligen	5,5	8,25	Saules	1,1	1,65
Guggisberg	5,0	7,50	Courtemanche . .	1,0	1,50
Rüschegg	5,5	8,25	Montmelon	1,8	1,10
Jaberg	6,3	9,35	Pleujouse	1,1	1,40
Kaufdorf	5,5	8,25	Lauenen	1,0	1,50
Toffen	6,0	9,00	etc.		
etc.					

Um nun die bereits mehrmals angedeuteten Missverhältnisse in der Steuerveranlagung zwischen Vermögen und Einkommen einigermaßen zu illustrieren, lassen wir hienach ein Verzeichnis von Einwohnergemeinden folgen, deren Steueransätze mit Art. 4 des alten Gemeindesteuergesetzes in Widerspruch stehen. Zur Erleichterung der Kontrolle fügen

wir bei, dass die Veranlagung nur dann richtig war, wenn bei einem Einheitsansatz von Fr. 1 von Fr. 1000 Vermögen Fr. 1.50 von Fr. 100 Einkommen I. Klasse, Fr. 2 vom Einkommen II. Klasse und Fr. 2.50 vom Einkommen III. Klasse oder beim doppelten Ansatz Fr. 2 ‰ vom Vermögen, Fr. 3 ‰ vom Einkommen I. Klasse, Fr. 4 vom Einkommen II. Klasse und Fr. 5 vom Einkommen III. Klasse erhoben wurden.

Ungesetzliche Bezüge resp. Ansätze:

Einwohner- gemeinden	Steueransätze auf		Einwohner- gemeinden	Steueransätze auf	
	Vermögen	Einkommen		Vermögen	Einkommen
	‰	‰		‰	‰
Rüschelen . . .	5,5	5,00	Isenfluh	5,0	5,00
Ederswiler . . .	6,6	5,40	Leissigen	3,0	3,00
Vicques	2,6	2,40	Ausserbirrmoss .	6,0	6,00
Gals	2,5	2,25	Montmelon . . .	1,8	1,10
Tschugg	2,5	2,25	Roche d'or . . .	2,0	2,00
Vinelz	3,5	2,25	Seleute	2,0	0,00
Goumois	1,5	1,50	Eriz	5,0	5,00

Anschliessend hieran dürfte noch die Wahrnehmung von Interesse sein, dass die Zahl der Gemeinden, welche entweder nur das Vermögen oder nur das Einkommen zu besteuern pflegten, gegen früher stark abgenommen hat, so dass pro 1918 nur noch 3 Einwohnergemeinden lediglich das Vermögen und nur eine Gemeinde nur das Einkommen besteuerten; allerdings gibt es noch 11 Unterabteilungen, welche nur das Vermögen besteuerten.

Schlussbetrachtungen.

Wenn es Aufgabe der Statistik, zumal der amtlich organisierten ist, im Wege der umfassenden, möglichst vollständigen Massenbeobachtung oder -Erforschung die Zustände und Verhältnisse in Staat und Gesellschaft, vorab in der Staats- und Volkswirtschaft zahlenmässig zu untersuchen und im öffentlichen Interesse klar zu stellen, so gilt dies nicht zuletzt auch für das Gebiet des Gemeindesteuerwesens als einem wichtigen Bestandteil der Verwaltung unserer öffentlichen Gemeinwesen. Dieser Aufgabe suchten wir mit der vorliegenden Arbeit, wie mit der frühern nach Möglichkeit gerecht zu werden. Die Er-

gebnisse bieten in mancher Hinsicht wertvolle Aufschlüsse und dürften verschiedenen, vorzugsweise administrativen Zwecken dienen. In unserer frühern Veröffentlichung über die Gemeindesteuern hatten wir in den Schlussbetrachtungen bemerkt, dass die Nachweise nach verschiedenen Richtungen hin interessante Streiflichter werfen und vielleicht auch gewisse Perspektiven mit Bezug auf die Verwaltungs- und Steuerreform eröffnen werden, die damals in Diskussion und auf der Tagesordnung stand. Diese Verwaltungs- und Steuerreform ist seither der Hauptsache nach zustande gekommen und es ist die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden in neue Bahnen gelenkt worden. Ueber die Einflüsse oder Erfolge der neuen Gemeinde- und Steuergesetzgebung wird bei spätern Untersuchungen zu berichten sein. Für diesmal haben wir es noch mit steuerstatistischen Tatsachen zu tun, die unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung in die Erscheinung traten. Zu den bemerkenswertesten Erscheinungen gehört nun unstreitig die bereits an anderer Stelle erwähnte Tatsache, dass die Gemeindesteuerkraft fortwährend zunimmt und sogar in der letzten Periode, welche in die Kriegszeit fällt, um 33,1% zugenommen hat, und zwar rührt die Zunahme des Gemeindesteuerkapitals nicht etwa von einer ausserordentlichen Vermehrung der einen Bestandteil desselben bildenden Grundpfandschulden, sondern von der faktischen Zunahme der Vermögens- und Einkommensteuerkapitalien her. Allerdings kann nicht festgestellt werden, ob und in welchem Masse diese Zunahme von einer vermehrten Ausmittlung und Herbeiziehung der Steuerobjekte zur Versteuerung durch die Steuerbehörden oder ihrer Vollziehungsorgane herrührt; doch dürfte diesem Umstande unstreitig ein wesentlicher Teil des Steuerkapitalzuwachses zuzuschreiben und in den nächsten Jahren ganz speziell infolge den praktischen Wirkungen der neuen Steuergesetzeserlasse, sowie der Durchführung der neuen Grundsteuerschätzungen noch viel mehr zu erwarten sein. Man ist versucht, sich angesichts dieser erfreulichen Entwicklung des wirtschaftlichen Wohlstandes in Lobeshymnen zu ergehen, zumal derselbe nachgewiesenermassen im Kanton Bern nicht etwa von den Grosskapitalisten und Multimillionären, sondern von den breiten Volksschichten herrührt und tatsäch-

lich von einer besseren Lebenshaltung des Volkes Zeugnis gibt. Die Annahme also, dass unsere Wohlstandsentwicklung faktisch durch neue Werte entstanden und somit eine wirkliche Vermehrung des Reichtums darstellt, erscheint freilich in einem sehr zweifelhaften Lichte, besonders wenn man die mit der Lebensverteuerung eingetretene Geldentwertung in Betracht zieht. Vor ca. 16 Jahren berechneten wir das gesamte Volks- oder Nationalvermögen des Kantons Bern auf 5034,7 Millionen also auf rund 5 Milliarden Franken;¹⁾ vergegenwärtigen wir uns nun, dass die Geldentwertung seit der Vorkriegszeit bei uns wenigstens 140% beträgt, so würde der Wert des Nationalvermögens heute im Betrag von ca. 12 Milliarden nicht mehr zu bedeuten haben, als die 5 Milliarden vor 16 oder mehr Jahren! Hat also die Steuerkraft in der Berichtsperiode von 1913—1918 um 33,1% zugenommen, so tritt uns die schon etwas weniger erfreuliche Tatsache entgegen, dass die Gemeindesteuerlast sogar um 42,4% zugenommen hat! Damit ist zugleich bestätigt, dass der Mehrertrag der Gemeindesteuern durch Erhöhung der Steueransätze erzielt werden musste. Dass die Steuerkraft in Gemeinden, wo die Steuerkraft ein erfreuliches Wachstum zeigt, wohl erträglich sein mag, besonders wenn die ordentlichen Einnahmen ohne Erhöhung des Steuerfusses gesichert bleiben oder zunehmen, das erscheint gewiss jedermann klar; wo dies aber nicht der Fall ist, d. h. wo die Steuerkapitalien sozusagen stabil bleiben und die öffentlichen Bedürfnisse, resp. die Anforderungen an die Gemeindekassen unverhältnismässig zunehmen, so dass die Mittel zur Bestreitung derselben nicht hinreichen und daher durch Erhöhung der Steueransätze beschafft werden müssen, da kann die Steuerlast empfindlich genug werden, besonders für diejenigen Kategorien von Steuerpflichtigen, deren Vermögen oder Einkommen genau bekannt, also voll versteuert werden muss und zur Existenz ohnehin kaum zu genügen pflegt. Das fortwährende Anziehen der Steuerschraube führt zu Misstimmung und Unbehagen; es ist daher ein elementares Gebot der Verwaltungs-

¹⁾ Vergl. „Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern von C. Mühlemann“, Abschnitt C, die Güterverteilung, S. 218—239 in Jahrg. 1905, Liefg. II der Mitteilungen des kant. statistischen Bureaus.

und Steuerpolitik aller öffentlichen Gemeinwesen, für ordnungsgemässen Haushalt zu sorgen und den Bogen nicht allzu straff zu spannen.

Um zu verhindern, dass die Steuerlast in den Gemeinden mit hohen Steueransätzen oder verhältnismässig geringem Steuerkapital nicht zu drückend werde, können verschiedene Wege eingeschlagen werden, nämlich erstens sparen, d. h. weises Masshalten in den Ausgaben und Vermeidung unnötiger Schuldenmacherei; zweitens Vermehrung der ordentlichen Einnahmen, drittens gleichmässige Heranziehung des Steuerkapitalien, bezw. Ausmittlung der gesamten Steuerkraft, viertens Lastenausgleich unter den Gemeinden, soweit tunlich durch finanzielle Beihülfe des Staates, Entlastung gewisser Kategorien von Steuerpflichtigen. Durch die im Wege der Initiative erfolgte Reform des Steuerwesens sind freilich bereits verschiedene Härten der früheren Steuergesetzgebung beseitigt worden, indem durch die Einführung der Progression eine entsprechende Entlastung der kleinern und Mehrbelastung der grössern Steuerzahler, ferner die Erhöhung des Existenzminimums auf Fr. 1000 (durch blossen Regs.-Ratsbeschluss seither sogar auf Fr. 1500!) und die Familien- resp. Frauen- und Kinderabzüge ermöglicht wurden. Immerhin haften auch den neuen Steuererlassen noch Mängel und Härten an, die einer Revision rufen. Steuerpflichtige kleine Leute, namentlich Witwen und Waisen, die vom Ertrag eines kleinen Vermögens oder einer kleinen Rente leben müssen, sollten nicht nur 100, sondern wenigstens 3—500 Fr. in der II. Klasse Einkommen abziehen können etc. Ueberhaupt sollte durch die Steuerpolitik und Besteuerungspraxis der Sparsinn nicht vollends ertötet, sondern eher gefördert, der Sparer und ehrliche Steuerzahler also nicht bestraft, sondern aufgemuntert, wenn nicht gar belohnt werden.

In Bezug auf den Lastenausgleich kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass bereits sehr weitgehende gesetzgeberische und administrative Massnahmen getroffen wurden, so namentlich im Armenwesen und im Schulwesen (Lehrerbesoldungen), Massnahmen, die namhafte Erleichterungen zur Folge haben müssen. Die fortwährenden Lohn- und Besoldungserhöhungen, sowie die z. Z. im Gange befindliche Hauptrevision

der Grundsteuerschätzungen endlich werden eine wesentliche Vermehrung der Steuerkapitalien mit sich bringen, so dass eher Ermässigungen als weitere Erhöhungen der Steueransätze denkbar wären; der einfachste und naheliegendste Weg zur Sanierung im Finanz- und Steuerwesen der Gemeinde wie des Staates liegt unstreitig in der möglichsten Einschränkung der Ausgaben durch praktische Vereinfachung und weise Sparsamkeit. Am guten Willen der Gemeindebehörden dürfte es hiezu in der Regel nicht fehlen, aber wenn, wie es da und dort in neuester Zeit der Fall war, allzu weitgehende unmögliche, ja unsinnige Anforderungen an die öffentlichen Kassen gestellt werden, ohne dass die Betreffenden sich Rechenschaft geben, woher die erforderlichen Mittel auch beschafft werden sollen, wenn endlich die Bürgerschaft solche unverantwortliche Begehren mit Mehrheitsbeschluss genehmigt, so bleibt freilich nichts anderes übrig, als Steuererhöhung und Schuldenkontrahierung. Die Folgen aber muss die verantwortliche Bürgerschaft, bezw. die gesamte Bevölkerung der betr. Gemeinden tragen. Gewiss ist nicht zu verkennen, dass die dem fortschrittlich humanitären Zuge der Zeit entsprechende Pflege der öffentlichen Angelegenheiten in Staat und Gemeinden schon vor dem Kriege eine fortwährende Steigerung der öffentlichen Bedürfnisse und Anforderungen und dementsprechende Kostenvermehrung mit sich brachte, welche vielfach unvermeidlich waren; besonders war dies der Fall im Gebiete des Schulwesens, des Armenwesens und des Verkehrswesens, der öffentlichen Wohlfahrtspflege überhaupt. Der Bau neuer geräumiger Schulhäuser, die bessere Bezahlung der Lehrer, die Erstellung von Strassen und Eisenbahnen und die Errichtung von Anstalten sowie die erhöhten Leistungen für die Armen und Kranken und sodann die während der Kriegszeit notwendig gewordenen Fürsorgeaktionen aller Art (Abgabe billiger Lebensmittel, Arbeitslosenunterstützung, Wohnungsfürsorge etc.), all' diese Massnahmen und Unternehmungen verursachten ausserordentlich hohe Kosten, deren Bestreitung aus den ordentlichen Einnahmen der Gemeinden nicht möglich war, sondern entweder durch Erhöhung der Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen erfolgen musste. Von der auf gutem

Glauben fussenden Ueberzeugung ausgehend, dass dieser vielseitige, nicht unbeträchtliche Kostenaufwand der öffentlichen Gemeinwesen und die damit verbundene Steuerleistung des Volkes wirklich dem gemeinen Besten dient und früher oder später gute Früchte bringen wird, dürfte auch fernerhin an der richtigen Einsicht und Opferwilligkeit der steuerpflichtigen Bürger nicht zu zweifeln sein, obwohl dieselben gegenwärtig auf eine harte Probe gestellt werden. Freilich sind dieser zwangsweisen, öffentlich organisierten sozialen Fürsorge gegenüber auch berechtigte Bedenken am Platze, denn es liegt dabei die Gefahr nahe, dass der Arbeitsfleiss und die Arbeitsintensität dadurch höchst nachteilig beeinflusst wird, was schliesslich, wenn man die menschliche Natur kennt, nicht zu verwundern ist. Wirklich hat denn auch die Arbeitslust und die Produktivität der Arbeit im Verlaufe der Kriegszeit ganz erheblich nachgelassen; es ist daher die Parole: «Vermehrte Arbeitsleistung» wohl am Platze: Der individuelle Trieb zur Arbeit soll nicht durch allzu weitgehende materielle Fürsorge ertötet werden, und schliesslich ist es weder notwendig noch vom Guten, Staat und Gemeinden zu einer allgemeinen öffentlichen Versorgungsanstalt zu machen.

Zur Beachtung.

Den gemeinde- und amtsbezirksweisen Berechnungen des Betreffnisses der Steuerkraft und des Steuerertrages per Kopf der Bevölkerung wurden anstatt der zu weit zurückliegenden Bevölkerungszahlen von 1910 die anlässlich der Rationierungsmassnahmen vom kant. Lebensmittelamte im Jahr 1918 durch die Ortspolizeibehörden ermittelten Bevölkerungszahlen zu Grunde gelegt. Diese erwiesen sich nun aber laut den Ergebnissen der neuen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 besonders in den grössern Gemeinden und Städten als zu hoch, weshalb es sich empfahl, für die Berechnungen per Kopf so weit möglich d. h. wenigstens diejenigen nach Landesteilen und für den Gesamtkanton noch die neu ermittelte Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1920 zu Grunde zu legen. Im Uebrigen war eine Neuberechnung der Kopfbetreffnisse nach Gemeinden und Amtsbezirken nicht mehr möglich, da der tabellarische Teil mit den gemeindeweisen Darstellungen schon gedruckt war, als die Volkszählungsergebnisse bekannt wurden.
